



I.
über die BA-Geschäftsstelle Mitte
an den
Bezirksausschuss des 3. Stadtbezirkes
Maxvorstadt
z.H. des Vorsitzenden Herrn Krimpmann

Per Email an bag-mitte.dir@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

02.04.2020

Einführung Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h - Nachfrage

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07537 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 3 – Maxvorstadt
vom 11.02.2020

Sehr geehrter Herr Krimpmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Antrag vom 20.01.2020 werfen Sie die Frage auf, ob die Straßenverkehrsordnung individuell ausgelegt werden kann. Hintergrund der Frage war, dass in benachbarten Stadtbezirken für zum Teil zweispurige Straßen eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h gilt, während in verschiedenen Straßen in der Maxvorstadt mehrmals eine solche abgelehnt worden sei.

Gleich vorweggenommen kann gesagt werden, dass das Kreisverwaltungsreferat die Straßenverkehrsordnung (StVO) stets einheitlich anwendet. Die StVO beinhaltet verschiedene Rechtsgrundlagen, um eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h anzuordnen. Hierzu müssen jedoch von Fall zu Fall verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. Da jede Straße andere Eigenschaften und örtliche Gegebenheiten aufweist, kann es sein, dass das Kreisverwaltungsreferat bei der konkreten Einzelfallprüfung nicht in jeder vermeintlich vergleichbaren Straße zum gleichen Ergebnis kommt.

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO kann die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung von Straßen oder Straßenabschnitten aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken. Das Gleiche gilt nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen.

Bei Verkehrsbeschränkungen und Verboten des fließenden Verkehrs ist zu beachten, dass grundsätzlich eine Gefahrenlage vorliegen muss, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter

ter erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 Satz 3 StVO). Für Anordnungen vor sensiblen Einrichtungen wie Schulen und Kindertagesstätten gilt dies nicht (§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO).

Bei der Ermessensentscheidung, wie der Verkehr zu regeln ist, sind die beteiligten Interessen (z. B. der Anwohner*innen, der Verkehrsteilnehmer*innen oder der Behörden zum Erhalt von Sicherheit und Ordnung) gegeneinander abzuwägen.

Der Gesetzgeber hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften auf 50 km/h beschränkt. Die Straßenverkehrsbehörde kann von dieser Norm nur in den Fällen abweichen, in denen besondere, in der StVO definierte, Gründe vorliegen. Sie müssen in einer besonderen Unfalllage, einer außergewöhnlichen Eigenart des Straßenverlaufes und solchen Tatsachen begründet sein, die der Kraftfahrer aus seiner Sicht nicht wahrzunehmen vermag (VwV zu Zeichen 274 StVO).

Mit der Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum 14.12.2016 und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) vom 29.05.2017 wird u. a. die Einrichtung von Tempo 30 vor sensiblen Einrichtungen erleichtert. Durch die vorgenommene Neufassung des § 45 Abs. 9 StVO wurde die hohe Anordnungshürde für Beschränkungen des fließenden Verkehrs abgesenkt. Damit wird u. a. die streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 an innerörtlich klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern erleichtert (§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO).

Ein Automatismus, dass vor den genannten Einrichtungen fortan stets Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h anzuordnen sind, ist mit der Änderung der StVO nicht verbunden. Die Regelung setzt eine ergebnisoffene Einzelfallprüfung anhand der konkreten örtlichen Verhältnisse voraus.

Im Kreisverwaltungsausschuss vom 21.11.2017 (Vorlagen-Nr.: 14-20 / V 10016) wurde der Stadtrat über diese Gesetzesänderung informiert und die Verwaltung zugleich beauftragt, streckenbezogene Anordnungen vor sensiblen Einrichtungen nach Maßgabe der Beschlussvorlage umzusetzen.

Nun etwas konkreter zu den von Ihnen angeführten Vergleichen.

In den von Ihnen genannten Straßenzügen aus anderen Stadtbezirken (Auen- und Oettingenstraße) ergab sich eine Kombination aus mehreren Anordnungsgründen. Auf beiden Strecken befinden sich mehrere sensible Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten, etc.). Eine Anordnung von Tempo 30 allein vor diesen Einrichtungen hätte zu mehreren Geschwindigkeitsänderungen in einem relativ kurzen Streckenabschnitt geführt. Durch häufige Beschleunigungs- und Bremsvorgänge werden sowohl das Unfallrisiko deutlich erhöht und damit die Verkehrssicherheit beeinträchtigt, als auch negative Auswirkungen auf die Lärm- und Luftbelastung ausgelöst. Zudem besteht aufgrund der großen Verkehrsbelastung dort ohnehin eine sehr hohe Lärmbelastung.

Bei der Überprüfung von Geschwindigkeitsregelungen erfolgt seitens des Kreisverwaltungsreferats stets eine Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung verschiedener Gründe für eine Anordnung und aller relevanten Interessen (Anwohner*innen, Verkehrsteilnehmer*innen, ÖPNV, etc.). Im Ergebnis dieser Abwägung erfolgte in den genannten Streckenabschnitten eine dauerhafte zeitlich unbegrenzte Anordnung von Tempo 30 um den Erfordernissen der

Verkehrssicherheit sowie der Luft- und Lärmbelastung gerecht zu werden.

In den von Ihnen aufgeführten Straßen in der Maxvorstadt wurden Anträge auf Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h abgelehnt, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO nicht erfüllt waren. Etwa in der Luisenstraße lagen keine Gefahrenlagen aufgrund der örtlichen Verhältnisse vor, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigen.

Bei einigen Anträgen zu Tempo 30 vor sensiblen Einrichtungen ergab die Einzelfallprüfung, dass auch die vereinfachten Voraussetzungen nach § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO nicht vorlagen, da beispielsweise sich der Eingang der Einrichtung nicht direkt an der betreffenden Straße befand oder die oben genannte gesetzliche Regelung nicht einschlägig für ein Alten- und Service-Zentrum ist.

In der Theresienstraße zwischen Augustenstraße und Schleißheimer Straße, sowie in der Schleißheimer Straße zwischen Theresienstraße und Schellingstraße wurde hingegen auf Grundlage des § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h angeordnet.

Eine Ausdehnung der Geschwindigkeitsbegrenzung über einen Abschnitt zwischen zwei Kreuzungen hinweg zur Verstetigung des Verkehrsflusses, wie oben erwähnt, ist in der Maxvorstadt aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Straßenraster, viele signalisierte Kreuzungen) oftmals nicht machbar.

Für einen Teil der Augustenstraße wird derzeit eine umfassende Überplanung und Neugestaltung geprüft, deren Ziel auch eine Reduzierung der Geschwindigkeit ist. In diesem Zuge wird auch Ihr Anliegen nach Einrichtung von Tempo 30 in der Rottmannstraße, sowie einem Teil der Schleißheimer Straße geprüft.

Wir hoffen Ihre Fragen anhand der vorstehenden Erläuterungen ausreichend beantwortet zu haben.

Ihren Antrag betrachten wir mit den vorstehenden Ausführungen als satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen